



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

APRIL 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Epidemie und deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen bestimmen in vielen Bereichen unser Leben. In Rundschreiben und in Beratungsgesprächen haben wir Sie darüber informiert, welche öffentlichen Finanzierungshilfen es gibt und dass sowohl Steuern als auch Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag gestundet werden können. Unabhängig hiervon sollte Sie natürlich mit Ihren übrigen Gläubigern (Vermieter, Banken, Leasingfirmen usw.) Kontakt aufnehmen, um über Zahlungserleichterungen zu sprechen. Daneben gilt es jedoch, auch allgemeine steuerliche und rechtliche Aspekte im Auge zu behalten. Daher informieren wir Sie heute in gewohnter Weise.

Zweiter Geschäftsführer empfehlenswert

Eine GmbH oder eine UG können nur durch den oder die Geschäftsführer vertreten werden. Sonstige Angestellte der Gesellschaft oder die Gesellschafter sind nicht zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sollte der einzige Geschäftsführer einer GmbH plötzlich versterben oder wegen einer schweren Krankheit verhindert sein, sein Amt auszuüben oder dieses plötzlich niederlegen, kann die GmbH nach außen hin nicht mehr vertreten werden. Dies gilt solange, bis die Gesellschafterversammlung einen neuen Geschäftsführer bestellt. Problematisch kann es jedoch sein, wenn der verstorbene Geschäftsführer auch zugleich (Mehrheits-) Gesellschafter war. In diesen Fällen ist evtl. nicht einmal die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung möglich. Es besteht dann die Notwendigkeit, durch das Gericht einen Notgeschäftsführer bestellen zu lassen. Daher ist es grundsätzlich immer empfehlenswert, wenn für eine GmbH mehr als nur ein Geschäftsführer bestellt wird. Übrigens: Ist ein Geschäftsführer nur vorübergehend verhindert, so kann er „im Tagesgeschäft“ auch durch einen ordnungsgemäß bestellten Prokuristen vertreten werden. Dieser ist jedoch z. B. nicht befugt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen oder dem Gericht eine Gesellschafterliste vorzulegen.

Sollte für den Fall der Fälle ein Gesellschafter zum zusätzlichen Geschäftsführer bestellt werden, kann dieser hierfür eine monatliche Vergütung erhalten. Hierfür können jedoch Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Gerne beraten wir Sie hierzu.

Vorsicht bei der Kassenführung

Mit der sog. „Kassennachschau“ hat die Finanzverwaltung das Recht, **unangemeldet** in Geschäftsräumen die Kassenführung zu kontrollieren. Teilweise nehmen die Finanzbeamten sogar Testkäufe vor um festzustellen, ob der Vorgang ordnungsgemäß mit der Kasse erfasst und ggf. ein Bon erstellt wurde. Seit 01.01.2020 gilt darüber hinaus eine Neuregelung in der Abgabenordnung. Nach § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO liegt bereits dann schon eine **Ordnungswidrigkeit** vor, wenn vorsätzlich oder leichtfertig buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle nicht oder unrichtig aufgezeichnet werden und Kassensysteme nicht ordnungsgemäß zum Einsatz kommen. Die fehlerhafte Kassenführung kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € sanktioniert werden, auch wenn es nicht zu einer Steuerverkürzung gekommen ist. Ähnlich wie beim Ausstellen falscher Belege, ist die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtbeachtung von Vorschriften zur Kassenführung als sog. „Steuergefährdung“ mit Bußgeldern belegt.

Nicht Verwandte („Dritte“) als Erben

Sind keine Kinder oder andere nahe Angehörige vorhanden oder verfügen diese Personen selbst über ein ansehnliches Vermögen, werden gelegentlich auch Personen als Erben benannt, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Dabei wird häufig übersehen, dass diese Personen mit einer sehr hohen Erbschaftsteuerbelastung rechnen müssen. So fällt bei einem Kind bei einem Nachlass bis zu 400.000 € (persönlicher Freibetrag) keine Erbschaftsteuer an. Bei einem fremden Dritten bleiben nur 20.000 € Erbschaftsteuerfrei. Der übersteigende

Betrag wird mit mindestens 30 % zur Erbschaftsteuer herangezogen. Noch ungünstiger sind die erbschaftsteuerlichen Folgen, wenn ein Dritter als Erbe eingesetzt wird, der seinerseits das Erhaltene ganz oder teilweise weitergibt. So musste nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Az.: II R 4/17) ein Pfarrer für ein Erbe in vollem Umfang Erbschaftsteuer zahlen, obwohl er dieses sofort nach Erhalt und ungeschmälert an die Kirchengemeinde weitergegeben hat.

Übernahme von Ausbildungs-/Weiterbildungskosten

Die Aus- und Weiterbildung eigener Mitarbeiter ist ein wirksames Mittel, dem Fachkräftemangel zu begegnen. Tragen Sie als Arbeitgeber in erheblichem Umfang Kosten der Fortbildung, möchten Sie den betreffenden Mitarbeiter natürlich möglichst lange an das Unternehmen binden. Hierzu kann ein Fortbildungsvertrag geschlossen werden, der auch Rückzahlungsklauseln enthält. In diesen kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die von Ihnen übernommenen Ausbildungskosten zu erstatten sind, wenn der Arbeitnehmer anschließend das Unternehmen verlässt. Bei der Formulierung solcher Rückzahlungsklauseln sollten Sie sich jedoch fachlich beraten lassen. Nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte sind diese nämlich **insgesamt** unwirksam, wenn Sie den Arbeitnehmer einseitig benachteiligen oder eine unangemessen lange Weiterbeschäftigung regeln. Um nicht zu riskieren, dass die gesamte Rückzahlungsvereinbarung nichtig wird, sollten derartige Klauseln vorsichtig und zurückhaltend formuliert werden.

Tante kann „nahestehende Person“ sein

Erhält der Gesellschafter einer GmbH eine überhöhte Vergütung oder Miete oder sonstige Vorteile, die einem Dritten nicht gewährt würden, so kann steuerlich eine „verdeckte Gewinnausschüttung“ vorliegen. Dies bedeutet, dass die unangemessen hohen Zahlungen den Gewinn der GmbH (oder UG) nicht mindern. Als Folge muss die GmbH hierfür Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zahlen. Diese Regelungen gelten nicht nur für den Gesellschafter selbst, sondern auch für ihm nahestehenden Personen. Nach einem Urteil des FG Münster (Az.: 10 K 3930/18) kann dies auch die Tante einer Al-

leingesellschafterin sein. Diese erhielt im Urteilsfall ein unangemessen hohes Honorar im Rahmen eines Beratervertrages, das vom Finanzamt mit Bestätigung des Finanzgerichts als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft wurde. Daher sollten auch mit Verwandten des Geschäftsführers nur solche Verträge geschlossen werden, die einem Drittvergleich standhalten.

Übertragung von GmbH-Anteilen

Wird ein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH betrieben, können im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge oder der Betriebsveräußerung GmbH-Anteile sukzessive übertragen bzw. veräußert werden. Sind Sie bisher alleiniger Gesellschafter oder Mehrheitsgesellschafter einer GmbH bzw. UG, sollten Sie vor einer Veräußerung/Übertragung von Anteilen gemeinsamen mit uns prüfen, ob dies weitere unerwünschte steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Folgen auslöst. Dies gilt z. B., wenn Sie bisher ein Grundstück oder ein Gebäude an „Ihre“ GmbH vermietet haben. Im Rahmen der sog. „Betriebsaufspaltung“ kann dieses zum steuerlichen Betriebsvermögen gehören. Verlieren Sie durch den Anteilsverkauf die Mehrheit an der GmbH, kann eine Betriebsaufspaltung enden. Dies hat zur Folge, dass das Grundstück gewinnerhöhend aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen ist. Ähnliche nachteilige Folgen können auftreten, wenn Sie als Geschäftsführer bisher ein sozialversicherungsfreies Gehalt bezogen haben. Sind Sie nicht mehr Mehrheitsgesellschafter, kann die Sozialversicherungsfreiheit Ihrer Vergütung enden, was jedoch in den meisten Fällen durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag verhindert werden kann. Daher empfehlen wir Ihnen, uns rechtzeitig zu informieren, wenn eine Anteilsveräußerung vorgesehen ist.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.04.2020	11.05.2020
Umsatzsteuer	14.04.2020	11.05.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	17.04.2020	14.05.2020
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	09.04.2020	08.05.2020
Sozialversicherung	28.04.2020	27.05.2020

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.